**Satzung für die Musikschule der Landeshauptstadt Stuttgart**

Auf Grund von §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes und von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am folgende Satzung für die Musikschule der Landeshauptstadt Stuttgart beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Die Stuttgarter Musikschule ist mit ihren Stadtteilmusikschulen eine Bildungseinrichtung der Landeshauptstadt Stuttgart (LHS). Die LHS ist Träger der Musikschule. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

Die Musikschule erfüllt die Anforderungen des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz) Baden-Württemberg. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Landeshauptstadt Stuttgart für ihre Einwohner im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie führt die Bezeichnung „Stuttgarter Musikschule“.

**§ 2 Auftrag**

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

**§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen**

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

**§ 4 Gebühren**

Die Nutzer des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührenordnung (Anlage 2 zur Satzung) festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 5 Räumlichkeiten und Ausstattung**

Der Träger der Musikschule sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

**§ 6 Miet- und Leihinstrumente**

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Näheres wird in der Gebührenordnung festgelegt.

**§ 7 Schulleitung**

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt. Die Schulleitung setzt sich aus zwei hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkräften, dem Schulleiter oder der Schulleiterin (Musikschuldirektor oder Musikschuldirektorin) und dem stellvertretenden Schulleiter oder der stellvertretenden Schulleiterin zusammen. Sie ist gegenüber den Lehrkräften und dem Verwaltungspersonal der Schule im Rahmen ihrer Zuständigkeit weisungsbefugt.

Der Schulleitung obliegen

1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,

2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere

a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,

b) Führung des Kollegiums,

c) Beratung von Schülerinnen, Schülern und Eltern,

d) Entwicklung von Angebotsformen,

e) fachliche Information und Weiterbildung,

f) künstlerische Aktivitäten,

3. die organisatorische Leitung, insbesondere

a) Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes,

b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals,

c) Überwachung des Schulbetriebs,

d) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans,

e) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,

f) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,

g) Öffentlichkeitsarbeit,

h) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung,

4. die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

**§ 8 Lehrkräfte**

An der Musikschule unterrichten angestellte Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht.

**§ 9 Vergütung**

Die Vergütung der Lehrkräfte richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - TVöD - und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung und die weiteren für die Beschäftigten der Landeshauptstadt Stuttgart jeweils geltenden tariflichen und sonstigen Bestimmungen.

**§ 10 Fort- und Weiterbildung**

Für die Fort- und Weiterbildungen wird auf § 5 TVöD-VKA verwiesen.

**§ 11 Verwaltung**

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Personal seitens des Trägers verpflichtet. Für die Verpflichtung von Verwaltungskräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht.

**§ 12 Unterstützende Gremien**

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Elternvertretung, Förderverein, Stiftung oder Beirat gebildet werden.

**§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Schulordnung der Musikschule der Landeshauptstadt Stuttgart vom 27. Oktober 2011 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart Nr. 45 vom 10. November 2011) außer Kraft.